

Notarin Susanne Pöllmann-Budnick



Erben und Vererben

Hauptmarkt 11, 90403 Nürnberg

Was heißt eigentlich erben?



- automatischer Vermögensübergang
- mit dem Tod des Erblassers
- auf den oder die Erben
- Vermögen = Aktiva - Passiva

Referent Name

Wer beerbt mich einmal?



Das richtet sich nach meinem

- Testament
oder mangels Testament
- nach der gesetzlichen Erbfolge

Referent Name

Die gesetzliche Erbfolge



Gesetzliche Erben sind

- Verwandte (auch nichteheliche und adoptierte Kinder)
- Ehepartner/eingetragener Lebenspartner

Der Erbanteil bestimmt sich nach

- Verwandtschaftsverhältnis
- Familienstand
- Güterstand

Referent Name

Ein Testament ist sinnvoll



- Es kann Streit vermeiden
- Es kann Steuern sparen
- Es kann einen Betrieb retten
- Es kann Gutes tun

Referent Name

Ein Testament ist nicht einfach



- Denn es erfordert:
- Beschäftigung mit dem eigenen Tod
- Entscheidungen für die Zeit danach
- Erbrechtliche Kenntnisse
- Ggf. steuerrechtliche Kenntnisse
- Nur 15 - 20 % der Bevölkerung machen ein Testament

Was ist der Pflichtteil ?



Unterschied zum Erbteil:

- Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch
- Kein Recht auf irgendwelche Vermögensgegenstände der Erbmasse
- Wird relevant, wenn eine pflichtteilsberechtigte Person durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen wird.

Referent Name

Wer ist pflichtteilsberechtigt?



Pflichtteilsberechtigt sind:

- Abkömmlinge
- Eltern (wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind)
- **Nicht** Geschwister und deren Abkömmlinge

Referent Name

Wie hoch ist der Pflichtteil?



Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des Wertes des Erbteils, den der Pflichtteilsberechtigter als gesetzlicher Erbe erhalten hätte.

Referent Name

Beseitigung des Pflichtteils?



- Pflichtteilsentziehung
§ § 2333 ff. BGB – schwierig, Beweislage

- Notarieller Pflichtteilsverzicht
ggf. gegen Zahlung

- Pflichtteilsanrechnung bei Schenkungen;
→ ausdrücklich, beweisbar

Referent Name

Verminderung des Pflichtteils?



- Pflichtteilsanrechnung bei Schenkungen bestimmen
- Schenkung an andere
 - 10-Jahres-Frist (Abschmelzung Pro-Rata)
 - kein Nießbrauchsvorbehalt
 - nicht bei Zuwendung unter Ehegatten
- Pflichtteilsstrafklausel im Testament

Referent Name

Wichtige Fallkonstellationen



- Fall 1: Berliner Testament
- Fall 2: Unfalltod mehrerer Familienmitglieder
- Fall 3: Scheidung
- Fall 4: Fehlerhafte Testamentsgestaltung
- Fall 5: Europäische Erbschaftsverordnung

Referent Name

Fall 1: Berliner Testament



E hat mit seiner Ehefrau ein handgeschriebenes Testament folgenden Inhalts:

„Wir setzen uns gegenseitig zu Erben ein. Danach sollen unsere Kinder A und B Erben werden.

Datum Unterschriften beider Ehegatten“

E verstirbt zuerst. Kind A verlangt den Pflichtteil und kümmert sich danach überhaupt nicht mehr um die Mutter. Die Ehefrau des E schreibt daher ein neues Testament wie folgt:

„Ich setze mein Kind B zum alleinigen Erben ein.

Datum Unterschrift“

Referent Name

Fall 1: Berliner Testament



Frage: Kann die Ehefrau des E ein neues Testament errichten?

Referent Name

Fall 1: Berliner Testament



Frage: Kann die Ehefrau des E ein neues Testament errichten?

Antwort: nein

Grund:

Das Berliner Testament entfaltet Bindungswirkung. Sie kann kein anderslautendes Testament errichten. Dieses ist ungültig.

Somit werden A und B Erben zu gleichen Teilen.

Im Berliner Testament fehlt ein Abänderungsvorbehalt, dass der Überlebende nochmals ein neues Testament errichten kann.

Referent Name

Fall 2: Unfalltod



➤ Der Ehemann hat von seinen Eltern, die noch beide leben, ein Mietshaus im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übernommen. Er ist frisch verheiratet, hat aber noch keine Kinder. Auf einer gemeinsamen Autofahrt ereignet sich ein Unfall. Der Ehemann verstirbt noch an der Unfallstelle, seine Ehefrau verstirbt auf dem Weg zum Krankenhaus im Rettungswagen.

➤ Sie haben ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament, in dem sie kurz und knapp folgendes geregelt haben:

„Wir setzen uns gegenseitig zu Erben ein.“

(Datum und Unterschriften)

Referent Name

Fall 2: Unfalltod



- 1. Todesfall: Aufgrund des Testaments wird die Ehefrau Alleinerbin.

- 2. Todesfall (nur wenige Augenblicke später): Erben der Ehefrau werden deren Eltern. Es ist keine testamentarische Verfügung vorhanden, da der Ehemann vorverstorben ist.

- Folge: Das Mietshaus geht an die Schwiegereltern, die Eltern des Ehemanns haben lediglich ein Pflichtteilsrecht, verlieren aber ihre Immobilie. Wäre die Todesreihenfolge umgekehrt, hätten die Eltern die Immobilie im Wege der Erbfolge zurückbekommen.

Referent Name

Fall 3: Scheidung



E hat von seinen Eltern, die noch beide leben, mehrere Immobilien im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übernommen. Er ist nach schweren Auseinandersetzungen mit seiner Ex-Ehefrau mittlerweile geschieden, sein einziges Kind S, volljährig, ledig, keine eigenen Kinder, aus erster Ehe soll die Immobilien später einmal bekommen. Daher verfasst er eigenhändiges Testament, in dem er folgendes geregelt hat:

„*Ich vererbe alles meinem Sohn S*“ (Datum und Unterschrift)

Auf einer gemeinsamen Autofahrt ereignet sich ein Unfall. E verstirbt noch an der Unfallstelle, sein Sohn verstirbt auf dem Weg zum Krankenhaus im Rettungswagen.

Referent Name

Fall 3: Scheidung



- 1. Todesfall: S erbt aufgrund Testaments alles von E
- 2. Todesfall: S verstirbt ohne Abkömmlinge und ohne Ehefrau, d.h. seine Mutter erbt zu 100 % , da die Eltern des E (= Großeltern nicht den Anteil bekommen, der auf den verstorbenen Vater entfallen würde, vgl. § 1925 III BGB).
- E wollte keinesfalls, dass seine Ex-Ehefrau sein Vermögen erbt !
- E hätte im Testament z.B. durch Vor- und Nacherbfolge einen weiteren Erben nach seinem Sohn bestimmen können !

Referent Name

Fall 4: Eigene Testamentsgestaltung



Ein Ehepaar ohne Kinder und ohne Geschwister (beide Elternteile vorverstorben) wird von einem befreundeten jüngeren Ehepaar über viele Jahre gepflegt. Zum Dank hierfür verfassen beide selbst ein gemeinschaftliches handgeschriebenen Testament folgenden Inhalts:

„Für den Fall, dass wir beide gleichzeitig versterben, sollen unsere Freunde zu gleichen Teilen unsere Erben werden“ (Datum, Unterschriften)

Referent Name

Fall 4: Eigene Testamentsgestaltung



- Das Testament ist aufgrund falscher Formulierung nicht einschlägig. Es regelt nur den Fall des „gleichzeitigen Versterbens“, also z.B. den Fall des Flugzeugabsturzes.
- Somit tritt gesetzliche Erbfolge ein.
- Erbe des Ehemanns ist die Ehefrau allein (keine Eltern mehr vorhanden)
- Erbe der Ehefrau sind nicht die eingesetzten Freunde, sondern die weiteren entfernten Verwandten (z.B. Abkömmlinge der Geschwister der Großeltern)
- Fazit: Schlechte Formulierung führt zu völlig anderen Ergebnissen!!

Referent Name

Fall 5: Europäische ErbrechtsVO



E ist deutscher Staatsangehöriger und hat seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in die Toskana verlegt. Er lebt dort mit seiner zweiten Ehefrau. Mit seinen Kindern aus erster Ehe hat er keinen Kontakt, sie sollen nur den Pflichtteil bekommen. Er schreibt ein eigenhändiges Testament wie folgt:

*„Ich setze meine zweite Ehefrau zur Alleinerbin ein.
Ort, Datum Unterschrift“*

E verstirbt in Italien.

Referent Name

Fall 5: Europäische ErbrechtsVO



Problem: Welche Rechtsordnung findet Anwendung?

Bis 16.8.2015: Deutsches Recht ist anwendbar mit der Folge, dass aufgrund Testaments die Ehefrau Alleinerbin geworden ist.

Referent Name

Fall 5: Europäische ErbrechtsVO



Problem: Welche Rechtsordnung findet Anwendung?

Bis 16.8.2015: Deutsches Recht ist anwendbar mit der Folge, dass aufgrund Testaments die Ehefrau Alleinerbin geworden ist.

Ab 17.8.2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung!

Das bedeutet: Das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts ist anzuwenden.

Somit: Es gilt das Italienische Erbrecht !

Referent Name

Fall 5: Europäische ErbrechtsVO



Unbedingt zu beachten:

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Europäische Ausland verlegt, wird nach dem dortigen Recht beerbt!

Er kann jedoch im Testament eine Rechtswahl zu Gunsten seines Staatsangehörigkeitsrechts treffen. E hätte in sein Testament schreiben müssen:

„Für meine Erbfolge soll unabhängig von meinem Aufenthaltsort das deutsche Recht Anwendung finden.“

Referent Name

Fall 5: Europäische ErbrechtsVO



E wird nunmehr nach italienischem Recht beerbt:

Das Testament wird zwar als wirksam anerkannt, aber trotzdem gilt das italienische Recht !

Das bedeutet, dass die Kinder, obgleich der Erblasser sie ausgeschlossen hatte, ein Noterbrecht („quota di riserva“) haben. Nach italienischem Recht entsteht eine Erbengemeinschaft und seine Ehefrau kann nicht alleine über den Nachlass verfügen.

Viele ausländische Rechtsordnungen kennen ein Zwangserbrecht von Abkömmlingen und Ehepartners.

Nach deutschem Recht hätten die Kinder nur den Pflichtteil (=Geldanspruch) bei alleiniger Erbenstellung der Ehefrau gehabt.

Referent Name

Fall 5: Zusammenfassung



Die Europäische Erbrechtsverordnung betrifft:

- Alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein EU-Land (außer Großbritannien) verlegen.

Zu beachten sind:

- höhere Pflichtteile von Abkömmlingen und Ehepartners
ggf. als Zwangs-(not-)erbrecht (mit der Folge der Mitbestimmung über die Nachlassauseinandersetzung)
- Probleme der Anerkennung eines gemeinschaftlichen Ehegatten-testaments nach deutschem Recht, da eine solche Form ausländische Rechtsordnungen nicht kennen bzw. nicht akzeptieren.

Referent Name

Notarielles Testament



- Besser lesbar
- Rechtlich klar
- Gestaltungsberatung
- Sichere Verwahrung
- Kostenersparnis bei Nachlassabwicklung

Referent Name

Kosten des notariellen Testaments



- Das Notarielle Testament ersetzt den Erbschein !
- Einseitiges Testament
- Wert: 100.000,00 Euro
- Notarkosten: circa 350,-- EUR zzgl. Hinterlegungsgebühr beim Amtsgericht von 70,00 Euro und Registrierungsgebühr von 15,00 Euro
- Erbschein: 546,00 Euro

- Gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag
- Wert: 100.000,00 Euro
- Notarkosten: circa 680,00 zzgl. Hinterlegungsgebühr beim Amtsgericht von 70,00 Euro und Registrierungsgebühr von 30,00 Euro
- Erbschein nach dem ersten Todesfall: 330,00 Euro
- Erbschein nach dem zweiten Todesfall: 546,00 Euro

Referent Name

Gestaltungsmöglichkeiten



- Erbeinsetzung/Erbquoten
- Vermächtnis, z.B.
 - Geldbetrag
 - Grundstück
 - Nießbrauch
 - Schmuck
- Teilungsanordnung
- Testamentsvollstreckung
- Auflage
- Kombination mit Stiftungsgründung

Referent Name

Vorsorge treffen vor dem Tod



- Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung
- Nicht das Gericht sucht den Betreuer aus, sondern ich selbst !
- Ich bestimme selbst, wo ich gepflegt werden möchte !
- Ich bestimme selbst, wer aus meinem Verwandten/Bekanntenkreis mich betreut und wem ich Vertrauen kann
- Mein Bevollmächtigter kann ohne Einschaltung des Betreuungsgerichts handeln

Referent Name

Vorsorge treffen ist nicht einfach



Es ist ein Zeichen von Verantwortung!

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Referent Name